



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00987**
Datum: 01.09.2015
Bezug-Nummer. V/2013/11831 und
V/2013/11883
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften Stadtrat	22.09.2015	öffentlich Vorberatung
	30.09.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Anpassung des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrags an den Nahverkehrsplan

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der HAVAG und der Stadtwerke Halle GmbH die 2. Änderungsvereinbarung zum Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Erhöhung der Betriebskosten der HAVAG um voraussichtlich mehr als 750 T€ p.a. infolge von personalkostenbedingten Mehrausgaben für Subunternehmerleistungen; Ausgleich nach Rang: 1. unternehmensintern, 2. im Querverbund der Stadtwerke Halle GmbH, 3. gemäß VBFV durch die Stadt als Eigentümer; bereits mit Vorlage V/2013/11831 i.V.m. Änderungsantrag V/2013/11883 am 25.09.2013 mittelbar beschlossen.

Sollte entsprechend der Rangfolge eine Finanzierung der zusätzlichen Aufwendungen durch die HAVAG oder der Stadtwerkekonzern nicht möglich sein bzw. ist daraus resultierend ein erhöhter Betriebskostenzuschuss gemäß VBFV durch die Stadt Halle zu zahlen, kann die Deckung aus dem Haushalt der Stadt Halle (Saale) nur zu Lasten anderer Maßnahmen oder Projekte erfolgen.

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung
Anpassung des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrags
an den Nahverkehrsplan

Der Stadtrat hat am 25.09.13 den Nahverkehrsplan geändert (V/2013/11831 und V/2013/11883). Unter anderem wurde die Festsetzung 6.4 in der Weise modifiziert, dass für die zur Erbringung der Linienverkehrsleistungen eingesetzten Beschäftigten „der jeweils gültige repräsentative Tarifvertrag gemäß § 10 Abs. 2 Vergabegesetz LSA anzuwenden“ ist. Gemäß juristischer Beurteilung ist eine Bindungs- und Außenwirkung des Stadtratsbeschlusses gegenüber der HAVAG nicht ohne weiteres gegeben. Aus beihilferechtlichen Gründen kann die HAVAG wiederum das politische Bekenntnis nicht „freiwillig“ umsetzen.

Die Grundlage der vertraglichen Beziehungen und der Abrechnung der Betriebskostenfinanzierung zwischen der Stadt Halle (Saale) und der HAVAG ist der Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag (VBFV; siehe Anlage). Für den Fall der Änderung des Nahverkehrsplans hatten die Parteien in § 10 Abs. 3 VBFV vereinbart, den Vertrag anzupassen, soweit sich Auswirkungen auf die Finanzierung der HAVAG von mehr als 100 T€ ergeben. Es wird von Mehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich mehr als 750 T€ p.a. ausgegangen, sodass eine Vertragsänderung zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses notwendig ist. Eine ersatzweise Lösung mittels separaten Vertrags ist aus juristischer Sicht nicht möglich.

In einem aktuellen Fachgutachten für die HAVAG wird begründet dargelegt, dass die Anpassung des VBFV an den aktuell gültigen Nahverkehrsplan einschließlich der Tarifierungsregelungen nicht zu einer wesentlichen Vertragsänderung im Sinne des Vergaberechts führt, der VBFV folglich nicht neu vergeben werden muss und weiterhin den Bestandsschutz gemäß Art. 8 VO (EG) 1370/2007 genießt. Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, dass die wettbewerblichen Regelungen zu den (wesentlichen) Vertragsänderungen im Fall einer In-house-Vergabe wie hier von vornherein nicht zur Anwendung gelangen. Da zu dieser Frage bislang keine Rechtsprechung ergangen ist und die Frage nach der „Wesentlichkeit“ einer Vertragsänderung grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung voraussetzt, könnten jedoch Restrisiken bei Umsetzung einer Vertragsänderung nicht vollständig ausgeschlossen werden. In steuerlicher Hinsicht wird die Vertragsänderung für unbedenklich gehalten.

Der Stadtrat war 2013 einem Antrag gefolgt, wonach „für die zur Erbringung der Linienverkehrsleistungen eingesetzten Beschäftigten der jeweils gültige repräsentative Tarifvertrag gemäß § 10 (2) Vergabegesetz LSA anzuwenden“ sein soll. In der einschlägigen Liste des Landes Sachsen-Anhalt sind mehrere repräsentative Tarifverträge aufgeführt, wovon zwei für den ÖSPV in Halle (Saale) relevant sind (Spartentarifvertrag TV-N LSA sowie Rahmen- und Vergütungstarifvertrag der AVN). Im Zuge der Änderung des VBFV soll klargestellt werden, dass den hiesigen Verkehrsunternehmen das vom Land eingeräumte Wahlrecht innerhalb des Gesetzesrahmens unbenommen ist.

Weitere Anpassungen im Vertragstext sind der Verschmelzung von Stadtwerke Halle GmbH

und Verwaltungsgesellschaft für die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt Halle (Saale) mbH sowie der kommunalen Erstattung erhöhter Betriebsaufwendungen der HAVAG verursacht durch das Stadtbahnprogramm (vgl. Stadtratsbeschlüsse zur Stufe 2 des Stadtbahnprogramms V/2012/10579 vom 25.09.13 und zur Verteilung der Regionalisierungsmittel des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 8 ÖPNVG, zuletzt VI/2014/00025 vom 26.11.14) geschuldet.

Vor diesem Hintergrund wurde die 2. Änderungsvereinbarung zum VBFV aufgesetzt, deren zu beschließender Entwurf samt Anlage beigefügt ist.

Vor- und Nachteile der Beschlussvorlage

PRO	CONTRA
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen • gleiches Lohn- und Gehaltsniveau der ÖPNV-Beschäftigten in Halle 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Betriebskostenzuschusses an die HAVAG

Hinsichtlich der Familienverträglichkeit besteht die langfristige Gefahr der zusätzlichen Fahrpreiserhöhung und/oder Angebotsreduzierung im ÖPNV infolge des tarifrechtlich bedingten Betriebskostenaufwuchses (bereits mit Vorlage V/2013/11831 i.V.m. Änderungsantrag V/2013/11883 am 25.09.13 mittelbar beschlossen).

Anlagen:

Anlage 1 - VBFV in der Fassung vom 17.08.07

Anlage 2 - 2. Änderungsvereinbarung zum VBFV